

I. Entgeltpflicht

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen erhebt für das Mittagessen in der Tageseinrichtungen für Kinder ein privatrechtliches Entgelt.

II. Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Entgeltes sind die Personensorgeberechtigten, die das Mittagessen beantragt haben, verpflichtet.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Entgeltpflicht entsteht ab dem Tag, an dem das Mittagessen in Anspruch genommen wird.
2. Für das Mittagessen wird ein monatliches Entgelte erhoben.
Es ist in voller Höhe zu entrichten.
Das Entgelt wird anteilig ab dem Eintrittstag erhoben.
3. Das Entgelt ist jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu entrichten.
4. Das Entgelt ist für die Monate September bis Juli zu entrichten.
5. Am Mittagstisch kann nur regelmäßig teilgenommen werden. Es ist eine verbindliche Anmeldung für die Wochentage erforderlich. Änderungen können zum 01.09. und 01.03. vorgenommen werden.
Bei persönlichen und beruflichen Veränderungen ist nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung eine Änderung möglich.
6. Inhaber des Stadtpasses Leinfelden-Echterdingen erhalten auf dieses Entgelt eine Ermäßigung entsprechend der jeweils für den Stadtpass gültigen Regelung. Die Ermäßigung wird ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem der Stadtpass in der Einrichtung vorgelegt wird. Andere Ermäßigungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.
7. Auf die Verpflegungskosten wird auf Antrag des Erziehungsberechtigten ab der zweiten und nachfolgenden Fehlwoche - außerhalb der Schließungstage ein Abschlag auf die Verpflegungskosten gewährt, und zwar pro Fehltag in Höhe von:

Mittagessen € 3,40 Kigakind

€ 3,65 Schulkind

IV. Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis zum Ende der Folgewoche schriftlich kündigen.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Kündigung beim Fachamt.

Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule bzw. zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechselt.

2. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats auf das Ende des Folgemonates schriftlich kündigen, wenn das Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wird.

Die Entgeltregelung tritt zum 01.11.2009 in Kraft.